

Neuere Entwicklungen im Vertriebsrecht der Vereinigten Arabischen Emirate – Abkehr von der Reform des Vertriebsrechts aus dem Jahre 2006

Das Vertriebsrecht der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) ist im Jahre 2006 in einer vergleichsweise weitgehenden Gesetzesreform liberalisiert worden. Die jüngste Gesetzesänderung hat diese Liberalisierung in das Gegenteil gewandelt und das Vertriebsrecht praktisch auf den Stand der vorletzten Gesetzesänderung aus dem Jahre 1988 zurückgesetzt. Dieser Schritt ist in vielerlei Hinsicht bemerkenswert und hat erhebliche Konsequenzen für ausländische Lieferanten und deren geschäftliche Aktivitäten in den VAE.

Nachfolgend werden im ersten Teil dieser Abhandlung (I. Historie des Vertriebsrechts der VAE – Rechtliche Grundlagen) zunächst kurz das Handelsvertretergesetz¹ und dessen zentrale Normen nach der bisherigen Gesetzeslage (HVG a.F.) dargestellt,² um im zweiten Teil (II. Bundesgesetz Nr. 2/2010 - Die Neuregelungen) einen Überblick über die konkreten Auswirkungen der Aktualisierung durch das Bundesgesetzes Nr. 2/2010 (HVG n.F.)³ zu geben.

I. Historie des Vertriebsrechts der VAE - Rechtliche Grundlagen

1. Anwendungsbereich des HVG

Der Begriff der Handelsvertretung respektive des Handelsvertreters ist nach seiner Definition im Art. 1 HVG⁴ weiter gefasst als im deutschen Recht. Er erstreckt sich unter anderem auch auf Eigenhändler/Vertragshändler sowie Franchise- und Lizenznehmer. Kurz zusammengefasst ist festzuhalten, dass nahezu jegliche Form des Vertriebs von Produkten oder Dienstleistungen eines ausländischen Unternehmens in den VAE grundsätzlich vom Geltungsbereich des HVG erfasst wird. Nach dem Wortlaut des Art. 3 HVG dürfen diese Aktivitäten nur von Personen ausgeübt werden, die beim zuständigen Handelsministerium der VAE im eigens geschaffenen Handelsvertreterregister registriert sind. Registrierungsfähig sind gemäß Art. 2 HVG ausschließlich emiratische Staatsbürger oder juristische Personen/Unternehmen die zu 100% von emiratischen Staatsbürgern gehalten werden. Folglich sind Handelsvertretungen grundsätzlich zu registrieren. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Registrierung der

¹ Das Bundesgesetz Nr. 18/1981 ist mehrfach geändert worden unter anderem durch Bundesgesetz Nr. 14/1988 sowie Bundesgesetz Nr. 13/2006 sowie aktuell durch Bundesgesetz Nr. 2/2010

² Eine umfassende Darstellung zur alten Gesetzeslage findet sich bei Klaiber, RIW 2009, S.154-160 (m.w.Nw.)

³ Das Bundesgesetz Nr. 2/2010 ändert lediglich Artikel 8 und führt Art. 27 und 28 HVG n.F. wieder ein. Sofern im nachfolgenden auf Artikel Bezug genommen wird, die von der Gesetzesänderung durch das Bundesgesetz Nr. 2/2010 nicht betroffen sind, bleibt es bei der Bezeichnung ‚HVG‘.

⁴ Art. 1 HVG „[...] *Commercial Agency: Means the representation of the principal by an agent to distribute, sell, display or offer a merchandise or service inside the State in return of a commission or profit. [...]*“ (Bei der verwendeten englischen Übersetzung des HVG handelt es sich um die vom Ministry of Justice der VAE autorisierte offizielle englische Übersetzung der Bundesgesetze: UAE Federal Laws, Sadr Legal Publishing, Band 3)

Handelsvertretung bzw. die Ausübung von Tätigkeiten die unter den Begriff der Handelsvertretung fallen, ohne die Voraussetzungen des HVG zu erfüllen, ist gemäß Art. 22 HVG mit einer Geldstrafe von mindestens 5.000 Dirham sanktioniert und kann zur Schließung der Geschäftsräume der Handelsvertretung führen.

Hier steht der Wortlaut des HVG im Widerspruch zur Verwaltungspraxis der lokalen Lizenzierungsbehörden⁵, die zum Beispiel die Aktivität des gewerblichen Handels („trading“) auch für Gesellschaften⁶ lizenzieren die nicht zu 100% von emiratischen Staatsbürgern gehalten werden. Eine eindeutige gesetzliche Norm, aus der für die vorgenannten Fälle die Nichtanwendbarkeit des HVG gefolgert werden kann, ist nicht ersichtlich. Mit anderen Worten, obwohl der Anwendungsbereich des HVG eröffnet ist, wird gleichwohl der Vertrieb von Produkten durch Gesellschaften welche die Voraussetzungen des HVG nicht erfüllen, behördlich zugelassen und lizenziert.

Damit taucht in der Praxis immer wieder die Frage nach der Registrierung bzw. Nicht-Registrierung der Handelsvertretungen bzw. der zu Grunde liegenden Verträge (Vertriebsmittlerverträge) auf. Nachfolgend sei daher kurz die Rechtslage auf der Grundlage des HVG a.F. bezüglich der nicht-registrierten und registrierten Handelsvertretungen dargestellt.

2. Nicht registrierte Vertriebsmittlerverträge

a) Grundlagen

Klagen auf der Grundlage nicht registrierter Vertriebsmittlerverträgen sollen nach dem Wortlaut des HVG⁷ von den lokalen Gerichten nicht gehört werden, so dass Ansprüche aus diesen Verträgen daher vor lokalen Gerichten grundsätzlich nicht geltend gemacht werden können, was die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe der VAE, vor allem in Dubai⁸, in der Vergangenheit überwiegend bestätigt hat. Dies gereicht jedoch im Wesentlichen dem

⁵ Jedes Teilemirat verfügt weiterhin über eigenständige Regularien zur Zulassung und Registrierung von gewerblichen Aktivitäten. Die zuständige Behörde ist regelmäßig das ‚Department of Economic Development (DED)‘ des jeweiligen Teilemirats welches gegebenenfalls in Abstimmung mit weiteren Fachbehörden die wohl als Gewerbeerlaubnis zu bezeichnenden Lizenzen zur Ausübung der gewerblichen Aktivitäten erteilt. Diese Lizenzen werden oftmals als ‚trading licence‘ bezeichnet (selbst wenn Gegenstand der Aktivität gerade nicht ‚trading‘ ist). Zu beachten ist hier, dass es verschiedene Arten von Lizenzen in Abhängigkeit von der auszuübenden Aktivität gibt. Dem DED kommt insofern eine Zwitterfunktion zu, es fungiert einerseits als Registerbehörde und andererseits als Gewerbeaufsicht.

⁶ Aktuell werden Aktivitäten die ‚trading‘ zum Gegenstand haben, ausschließlich an Unternehmen in der Rechtsform einer Limited Liability Company (Art. 218 ff. Commercial Companies Law – Bundesgesetz No. 8/1984) vergeben. Diese Rechtsform lässt eine Beteiligung durch Ausländer bis zu maximal 49% der Gesellschaftsanteile zu. In der Vergangenheit wurden entsprechende ‚trading licences‘ unter bestimmten Voraussetzungen auch an Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen (sog. ‚branch of a foreign company‘ – Art. 313 ff. Commercial Companies Law) erteilt. Diese Verwaltungspraxis ist bis auf weiteres gestoppt. (s. auch Teil 2 der Abhandlung). Für emiratische Staatsbürger steht noch die Rechtsform des ‚sole establishment‘ - wohl vergleichbar einem Eingetragenen Kaufmann nach deutschem Recht - für die Aktivität ‚trading‘ offen.

⁷ Art. 3 HVG

⁸ z.B. Urteil Nr. 231/1998 vom 14.2.1999 des Dubai Court of Cassation

Handelsvertreter zum Nachteil, da dieser sich auf die für ihn aus dem HVG ergebenden massiven Schutzrechte gegenüber dem ausländischen Prinzipal nicht berufen kann. Aber auch der Prinzipal kann aufgrund eines nicht registrierten Vertretervertrags grundsätzlich keine Ansprüche aus dem HVG herleiten.⁹ Anders hatte allerdings in einem bisher als Ausnahmeentscheidung angesehenen Urteil der Abu Dhabi Supreme Court im Jahr 1999¹⁰ entschieden, der einem Absatzmittler einer nicht registrierten Vertretung zumindest Schadensersatz wegen einer Kündigung zur Unzeit zugesprochen hatte. Es stellt sich somit die Frage, ob ein nicht registrierter Vertreter/Eigenhändler bei Beendigung der Vertragsbeziehung nicht doch Ansprüche nach dem Handelsgesetzbuch (VAE-HGB)¹¹ oder sogar dem Zivilgesetzbuch (VAE-ZGB)¹² geltend machen kann.

Im Schrifttum¹³ wird vertreten, dass auf der Grundlage der Gesetzesänderung des HVG im Jahr 2006 und den gleichzeitig erlassenen Registrierungsbestimmungen¹⁴ einschließlich der zulässigen Befristung von Handelsvertretungen im Falle einer registrierten Vertretung zumindest Ansprüche nach dem VAE-HGB und VAE-ZGB geltend gemacht werden können. Art. 1 der Ministerial Resolution No. 168/2006 regelt, dass eine Handelsvertretung nicht im Handelsvertreterregister des Ministeriums registriert werden darf, es sei denn, dass der Vertriebsmittlervertrag ausdrücklich die Registrierung vorsieht oder der Handelsvertreter ein Schreiben des Prinzipals zur Registrierung beibringt, in dem der Prinzipal ausdrücklich der Registrierung zustimmt. Die Argumentation geht wohl dahin, dass durch diese Regelung klargestellt sei, dass es auch nicht registrierte Verträge geben dürfe und somit (mangels Anwendbarkeit des HVG) das VAE-HGB und das VAE-ZGB Anwendung fänden.

Dem lässt sich insbesondere argumentativ entgegenhalten, dass die zentrale Vorschrift des Gebots der Registrierung von Handelsvertretungen, Art. 3 HVG¹⁵, durch das Bundesgesetz Nr. 13/2006 gerade nicht geändert worden ist. Aus dem Wortlaut des Art. 3 HVG lässt sich der auch vom Abu Dhabi Supreme Court in seiner Entscheidung vom 31.5.1998 im Leitsatz treffend dargestellte Grundsatz: „The Special ousts the General“ ableiten. Das HVG schließt somit

⁹ Ob das auch für weitergehende vertragliche Ansprüche, wie die Verletzung von Schutzrechten etc. gilt, ist noch nicht abschließend geklärt.

¹⁰ Urteil Nr. 484/1999 vom 26.10.1999

¹¹ Bundesgesetz Nr. 18/1993 (Art. 197 ff. VAE-HGB – Commercial Agency)

¹² Bundesgesetz Nr. 5/1985 (Art. 924 ff. VAE-ZGB – Contract of Agency)

¹³ Das Recht der Handelsvertreter und Vertragspartner in der MENA Region, BfAI, 2007, S. 292f. (Vereinigte Arabische Emirate, Dr. Florian Amereller)

¹⁴ Ministerial Resolution No. 168/2006 on registration in the Commercial Agency Register, Ministerial Resolution No. 381/2006 on deregistration of Commercial Agencies

¹⁵ „Trade agencies are not permitted to be practised in the State except by such commercial agents registered in the specified register maintained for that purpose by the Ministry. Any trade agency not registered in the above register shall not be considered, nor legal cases therefore shall be heard.“

grundsätzlich als *lex specialis* die Anwendbarkeit genereller Vertretervorschriften des VAE-HGB und VAE-ZGB aus. Etwas anderes dürfte gelten, wenn die Vertretung registriert ist und VAE-HGB bzw. VAE-ZGB zur Schließung von Lücken des HVG ergänzend hinzugezogen werden. Nach dieser Auffassung eröffnet aber auch erst die Registrierung überhaupt die Anwendung der Bestimmungen des VAE-HGB und des VAE-ZGB.

Gleichwohl scheint die Gerichtspraxis gegenwärtig zu zeigen, dass entgegen der vorstehenden Argumente, Rückgriff auf die Bestimmungen des VAE-HGB und VAE-ZGB genommen wird und im Streitfall Schadensersatzansprüche des nicht registrierten Vertriebsmittlers nicht auszuschließen sind. So hatte zuletzt auch der Dubai Court of Cassation in seinem Urteil vom 26.06.2007 (AZ. 148/2007) in Abweichung von seiner bisherigen Rechtsprechungspraxis zu Gunsten des Vertriebsmittlers entsprechende Schadensersatzansprüche unter Verweis auf die Bestimmungen des VAE-HGB bzw. VAE-ZGB zugesprochen.

b) Rechtsfolgen nicht registrierter Vertriebsmittlerverträge

Geht man somit davon aus, dass die Regelungen des VAE-HGB oder des VAE-ZGB auf nicht registrierte Verträge Anwendung finden, so können Agent/Distributor und Prinzipal einen unbefristeten Vertrag nach dem VAE-HGB grundsätzlich jederzeit kündigen. Jedoch ist Schadensersatz / Ausgleich¹⁶ zu zahlen, wenn die Kündigung ohne angemessene Frist oder zur Unzeit erfolgt, Art. 214 S.1 VAE-HGB. Als ersatzfähig gelten beispielsweise vergebliche Aufwendungen des Agenten für Verkaufsräume, Angestellte, Werbung etc., sofern diese nachgewiesen werden können. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Verträge mit automatischen Verlängerungsklauseln regelmäßig als unbefristete Verträge angesehen werden.

Ist die Vertretung befristet, so läuft sie mit Ende der Befristung aus, es sei denn das eine automatische Verlängerungsklausel vereinbart worden ist. In diesem Fall muss rechtzeitig unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen gekündigt werden. Im Falle des normalen Ablaufs der Befristung (wohl auch einschließlich einer Kündigung zum Befristungsende, um einer automatischen Verlängerung zuvorzukommen), hat der Agent nach dem Rechtsgedanken des Art. 214 S.2 VAE-HGB keinen Ausgleichsanspruch.

¹⁶ Arab. *ta'wīd* (regelmäßig in der Bedeutung von ‚Schadenersatz‘ gebraucht)

Wenn der Prinzipal nach Beendigung des HV-Vertrages einen neuen Vertreter bestellt und diese Beendigung auf einem kollusiven Zusammenwirken beruht, so haftet der neue Agent für etwaige Ausgleichsansprüche gesamtschuldnerisch (Art. 225 VAE-HGB).

3. Registrierte Vertriebsmittlerverträge

a) Grundlagen

Die Schutzwirkung des HVG für den registrierten Handelsvertreter ist sehr weitgehend. Gemäß Art. 5, 7 und 23 HVG hat der Handelsvertreter kraft Gesetzes das Alleinvertriebsrecht (Exklusivität) für die von der Handelsvertretung umfassten Produkte oder Dienstleistungen im Vertragsgebiet,¹⁷ d.h. der Vertrieb kann ausschließlich über den registrierten Handelsvertreter erfolgen.

Werden so genannte Parallelimporte (am registrierten Handelsvertreter vorbei) ins Vertragsgebiet eingeführt, hat der registrierte Handelsvertreter gleichwohl einen Anspruch auf die sonst vertraglich festgelegte Vergütung unabhängig davon, ob er vermittelnd tätig geworden ist oder nicht. Allerdings stellen sich Parallelimporte in der Praxis grundsätzlich als schwierig dar, da die Zollbehörden auf der Grundlage von Art. 23 HVG von Amts wegen für Güter die Gegenstand einer Handelsvertretung sind, ausschließlich nur nach Zustimmung des registrierten Handelsvertreters die Zollfreigabe erteilen.¹⁸

Diese gesetzlich garantierte starke Stellung des registrierten Handelsvertreters wird darüber hinaus noch dadurch zementiert, dass das HVG hohe Anforderungen an die Voraussetzungen zur Kündigung und Deregistrierung der Handelsvertretung aus dem betreffenden Register stellt. Nach der Gesetzesänderung im Jahre 2006 war grundsätzlich zwischen befristeten und unbefristeten Verträgen zu unterscheiden.

b) Beendigung eines unbefristeten Vertrages

Gemäß Art. 8 Abs. 1 HVG a.F. ist es dem Prinzipal nicht erlaubt, einen (unbefristeten) registrierten Handelsvertretervertrag zu kündigen, es sei denn es liegt ein wichtiger Grund zur

¹⁷ Ausnahmen bestehen für bestimmte als strategisch wichtig angesehene Bereiche wie z.B. Grundnahrungsmittel; s. Ministerratsbeschluss Nr. 1/538 aus Oktober 2005

¹⁸ In der Praxis kann dies insbesondere bei Unternehmen mit einer breiten Produktpalette zu Problemen führen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit die Handelsvertretung auf einzelne Produkte / Produktgruppen zu beschränken und andere Produkte / Produktgruppen durchaus an einen anderen Handelsvertreter zu vergeben. Die Zollbehörden stellen bei Einfuhr der Waren teilweise nur den Namen des Prinzipals fest und halten die Produkte im Zoll fest, weil scheinbar ein Konflikt hinsichtlich der Einfuhrberechtigung durch den jeweiligen registrierten Vertreter besteht. Daher sollte bei den Vertriebsmittlerverträgen und auch bei der Registrierung darauf geachtet werden, dass die Produkte / Produktgruppen eindeutig definiert werden, um die Abgrenzung zu ermöglichen.

Beendigung vor. Mangels genauerer gesetzlicher Regelung sind von der Rechtsprechung insoweit Fallgruppen entwickelt worden. Demzufolge wäre eine Beendigung z.B. zulässig, falls der Handelsvertreter ein grobes Fehlverhalten gezeigt, durch sein Verhalten einen erheblichen Umsatzrückgang verursacht oder mit Konkurrenzprodukten gehandelt hat. Liegt ein solcher Kündigungsgrund nicht vor, so ist eine ordentliche Kündigung selbst dann ausgeschlossen, wenn sie vertraglich vereinbart war. Der Prinzipal hat in diesem Fall lediglich die Möglichkeit, sich durch Zahlung des vom Handelsvertreter verlangten oder gerichtlich festgelegten Schadensersatzes vom Vertrag zu lösen. In der Praxis ist daher der Abschluss von unbefristeten Handelsvertreterverträgen in keinem Fall zu empfehlen.

c) **Beendigung eines befristeten Vertrages**

Gemäß Art. 8 Abs. 2 HVG a.F. enden befristete Verträge nach Fristablauf, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine Verlängerung des Vertrages im Laufe eines Jahres vor Ablauf der Befristung. Der Wortlaut dieser Regelung wurde als großer Schritt in Richtung Liberalisierung des Handelsvertreterrechts der VAE angesehen, da vor der Gesetzesänderung in 2006 die Nichtverlängerung eines befristeten Vertrages als unzulässige Rechtsausübung mit der Rechtsfolge des Schadensersatzanspruchs für den Handelsvertreter galt.¹⁹ Mit der Neuregelung erschien es auf einmal grundsätzlich möglich, befristete Verträge wirksam zu beenden und wichtiger noch zu deregistrieren,²⁰ da die Ministerial Resolution No. 381/2006 in Art. 1 Nr. 3 ausdrücklich als Grund für die Deregistrierung, den Ablauf der Befristung ohne Erneuerung genügen ließ.

Die gleichwohl weiterhin bestehende Verpflichtung des Prinzipals zur Zahlung von Schadensersatz gemäß des zu diesem Zeitpunkt neu geregelten Art. 9 HVG a.F. blieb davon unberührt, d.h. der Handelsvertreter konnte gleichwohl Schadensersatz²¹ geltend machen.

¹⁹ Art. 9 S.2 HVG in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 18/1981 der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetz Nr. 13/2006 unverändert in Kraft geblieben war.

²⁰ Art. 8 Abs. 2 HVG a.F. „[...] *The commercial agency of a fixed term shall be considered terminated at the time of its expiry date, unless the parties agree on expanding its enforcement within one year before the expiry date.*“

²¹ Schadensersatz (im arabischen Gesetzestext taʿwīd ʿan al-aḍrār) ist weit zu verstehen und beinhaltet in diesem Zusammenhang unter anderem Elemente des in Deutschland unter Art. 89 b HGB gefassten Ausgleichsanspruchs und geht noch über diesen hinaus. Das Fortbestehen des Ersatzanspruches wird auch durch Art. 3 Ministerial Resolution 381/2006 bestätigt: „*Art. 3: Any of the parties to the trade agency agreement registered at the Ministry in the Commercial Agents Register may resort to courts if it sustains any damages due to the deregistration of a trade agency agreement.*“

d) Deregistrierung

Wie zuvor bereits ausgeführt ist die Deregistrierung im Handelsvertreterregister von der Beendigung des Vertretervertrages zu unterscheiden.

Die außerordentliche praktische Bedeutung der Deregistrierung rührt aus der Tatsache, dass solange eine Deregistrierung der Handelsvertretung aus dem Register nicht erfolgt ist, weder ein neuer Handelsvertreter eingetragen werden, noch Produkte anderweitig in das Vertragsgebiet importiert werden können. Der eingetragene Handelsvertreter hat im Falle eines Verstoßes gegen dieses Importverbot auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung weiterhin die Möglichkeit, den Import von registrierten Produkten zu blockieren, so dass diese im Zoll dauerhaft festgehalten werden.²²

Das durch ministeriellen Beschluss Nr. 381/2006 erneuerte Registerrecht legt die Gründe für eine Löschung der Eintragung aus dem Register enumerativ fest und sieht unter anderem vor, dass eine Löschung der Handelsvertretung aus dem Register unter anderem zu erfolgen hat, wenn bei Vorliegen eines befristeten Handelsvertretervertrages im Jahr vor dem Fristablauf keine Verlängerungsvereinbarung vorgelegt wird. Der ministerielle Beschluss Nr. 381/2006 stellt damit ausdrücklich auf den geänderten Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 HVG a.F. ab.²³

In diesem Zusammenhang ergibt sich somit die Frage, ob der ministerielle Beschluss Nr. 381/2006 nach der Neufassung des Art. 8 HVG n.F. weiterhin in dieser Form Bestand hat.²⁴

In der täglichen Verwaltungspraxis des für die Registrierungen / Deregistrierungen zuständigen Ministry of Economy gab es bei der Umsetzung der Neuregelungen HVG a.F., insbesondere bei den Bestimmungen zur Beendigung und Deregistrierung einer Handelsvertretung, erhebliche Probleme. Mit der Begründung, dass der Wortlaut des abgeänderten Gesetzes ungenau sei, nahm das Ministry of Economy bereits innerhalb kurzer Zeit nach in Kraft treten des HVG a.F. keine Deregistrierung von befristeten Vertreterverträgen bei Ablauf der Vertragsfrist mehr vor.

Diese im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut ausgeübte Verwaltungspraxis ist nunmehr durch das Bundesgesetz Nr. 2/2010 nachträglich bestätigt worden.

²² (vgl. I.3.a) Grundlagen)

²³ Bei Vorliegen eines unbefristeten Vertrages wäre eine Deregistrierung aus dem Register lediglich bei beiderseitigem schriftlichen Einvernehmen, richterlicher Löschanordnung oder Kündigung durch den Handelsvertreter möglich.

²⁴ (vgl. unten II.2.b) Beendigung eines befristeten Vertrages)

Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen des HVG n.F. sowie die praktischen Auswirkungen dargestellt.

II. Bundesgesetz Nr. 2/2010 - Die Neuregelungen

Das Bundesgesetz Nr. 2/2010 ändert die bestehenden Artikel 1 und 8 des HVG a.F. und führt Art. 27 und 28 HVG n.F. (wieder) ein. Während Artikel 1 HVG n.F., der verschiedene Begriffsdefinitionen beinhaltet, keine wesentlichen Neuerungen enthält und lediglich die Definition des Wirtschaftsministers (Minister of Economy) ergänzt, ist die Neufassung des Art. 8 HVG n.F. grundlegend und umfassend. Art. 27 und 28 HVG n.F. wurden wieder eingeführt und sind inhaltlich der Fassung des HVG in der Form des Bundesgesetzes Nr. 14/1988 ähnlich.

1. Nicht registrierte Vertriebsmittlerverträge

Im Hinblick auf nicht registrierte Vertriebsmittlerverträge folgen aus dem HVG n.F. wohl keine Änderungen der bestehenden Rechtslage. Insbesondere ist der maßgebliche Art. 3 HVG durch die Gesetzesänderung nicht berührt, so dass es bei den oben dargestellten Argumenten²⁵ für die verschiedenen Auffassungen bleibt.

2. Registrierte Vertriebsmittlerverträge

a) Beendigung eines unbefristeten Vertrages

Art. 8 HVG n.F. hat in Bezug auf unbefristete Verträge keine wesentliche Änderung der Rechtslage gebracht. Auch nach der Neuregelung ist es dem Prinzipal weiterhin nicht erlaubt, einen unbefristeten registrierten Handelsvertretervertrag zu kündigen, es sei denn es liegt ein wichtiger Grund zur Beendigung vor. Die vorstehend²⁶ bereits dargestellten Fallgruppen werden damit wohl weiterhin von der Rechtsprechung bei der Beurteilung des Vorliegens eines Auflösungsgrundes angewendet werden. Im jeweils zu schließenden Handelsvertretervertrag sollte daher unter anderem eine ausdrückliche Regelung zu Wettbewerbsverboten (z.B. Handel mit Konkurrenzprodukten) sowie zu Umsatzzielen enthalten sein. Verstöße gegen die Bestimmungen des Vertrages sind unverzüglich schriftlich abzumahnern. Wie bereits ausgeführt genügt im Zweifel die vertragliche Vereinbarung einer ordentlichen Kündigung nicht. Von der Unterzeichnung unbefristeter Handelsvertreterverträge ist dringend abzuraten, da eine Beendigung und Deregistrierung solcher Verträge nach dem neuen Gesetzeswortlaut wohl

²⁵ vgl. oben (I.2.b) Rechtsfolgen nicht registrierter Vertriebsmittlerverträge)

²⁶ vgl. oben (I.3.b) Beendigung eines unbefristeten Vertrages)

faktisch nahezu unmöglich sein wird, sofern nicht das Einverständnis des registrierten Handelsvertreters vorliegt.

b) Beendigung eines befristeten Vertrages

Die erste wesentliche Neuerung des Bundesgesetzes Nr. 2/2010 ist die erneute Änderung des zuvor mit Bundesgesetz Nr. 13/2006 geänderten Art. 8 HVG a.F. Der 2006 neu eingeführte Art. 8 Abs. 2 HVG a.F.²⁷ ist wieder gestrichen und die Regelung des Art. 8 Abs. 1 HVG a.F.²⁸ zur Erneuerung eines befristeten Vertrages entsprechend angepasst worden.

Art. 8 HVG n.F. lautet wie folgt:

„Subject to Articles (27) and (28) of this Law, the Principal may not terminate or refuse to renew the agency contract unless there is a material reason for termination or non-renewal. In addition, an agency may not be reregistered in the Register of Commercial Agents in the name of another agent, even if the previous agency has been effected under a fixed-term contract, unless the agency has been consensually terminated between the agent and principal or there are material reasons which, being satisfactory to the Committee, give rise to termination or non-renewal of the agency or upon a final judgment confirming its abolishment.”

Im Gegensatz zum bisherigen Wortlaut enden befristete Verträge nunmehr nicht mehr automatisch nach Fristablauf, vielmehr besteht quasi die Pflicht des Prinzipals zur Erneuerung eines auslaufenden befristeten Vertrages. Entscheidet sich der Prinzipal den auslaufenden Vertrag nicht zu erneuern, wird diese fehlende Erneuerung / Verlängerung des befristeten Vertrages zukünftig – ebenso wie vor der Gesetzesänderung in 2006 – wohl wieder als unzulässige Rechtsausübung mit der Rechtsfolge des Schadensersatzanspruchs (Art. 9 HVG) für den Handelsvertreter anzusehen sein.

Grundlage für die Rechtsprechungspraxis vor der Gesetzesänderung 2006 war unter anderem Art. 9 S. 2 HVG²⁹ in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 18/1981, der den Ersatzanspruch des

²⁷ Art. 8 Abs. 2 a.F. *“The commercial agency of a fixed term shall be considered terminated at the time of its expiry date unless the parties agree on expanding its enforcement within one year before the expiry date.”*

²⁸ Art. 8 Abs. 1 a.F. *“The agent is not allowed to terminate the agency contract without an acceptable termination excuse, and it is also not allowed to re-enter the agency in the commercial agents register under the name of another agent **unless its term has expired without renewal agreed upon between both parties**, or after its rescission by mutual consent or after an irrevocable judgment is rendered deciding its erasure.”*

²⁹ Art. 9 S.2 HVG in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 18/1981: *„Cases of misuse of right which necessitate payment of suitable compensation, include non-acceptance by the principal to renew the agency contract after lapse of its original period, if the agent*

Handelsvertreter im Falle der Nichtverlängerung eines befristeten Vertrages ausdrücklich vorsah. Diese Regelung ist zwar durch das Bundesgesetz Nr. 13/2006 ersatzlos gestrichen und auch nicht durch das Bundesgesetz Nr. 2/2010 wieder eingeführt worden, jedoch formuliert Art. 9 HVG³⁰ weiterhin sehr allgemein die Anspruchsgrundlage für den Ersatzanspruch des Handelsvertreter im Falle der Beendigung der Vertragsbeziehung. Die Vermutung liegt nahe, dass die Gerichtspraxis im Falle von entsprechenden Streitigkeiten auf die bewährten Argumentationsmuster (unzulässige Rechtsausübung) zurückgreifen wird, zumal Art. 8 HVG n.F. ausdrücklich vorsieht, dass die Erneuerung eines Vertrages von Seiten des Prinzipals nur aus wichtigem Grunde versagt werden darf.

3. Commercial Agency Committee

Weitere wichtige Neuregelung des Bundesgesetzes Nr. 2/2010 ist die Wiedereinführung der durch das Bundesgesetz Nr. 13/2006 gestrichenen Artikel 27, 28 HVG bezüglich des ‚Commercial Agency Committee‘ (nachfolgend ‚Committee‘). Das Committee war seit Einführung des Handelsvertretergesetzes durch das Bundesgesetz Nr. 18/1981 als Schlichtungsinstanz stets zwingend in jeglichen die Handelsvertretung betreffenden Streitigkeiten zu involvieren und erst nach Vorliegen eines Schlichtungsspruches seitens des Committee war der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten der VAE eröffnet. Das vorgeschaltete Verfahren vor dem Committee war insbesondere aus Sicht des Prinzipals regelmäßig nicht von Vorteil, weil das oftmals Monate dauernde Verfahren eine weitere Verzögerung auf dem Weg zur Erlangung einer rechtskräftigen Entscheidung durch die lokalen Gerichte bedeutete.

Die Wiedereinführung des Committee durch das Bundesgesetz Nr. 2/2010 stellt damit aus Sicht des Prinzipals in der Praxis wohl einen weiteren Rückschritt im Hinblick auf eine effektive und schnelle Streitbeilegung dar.

Nach dem Wortlaut des Art. 27 HVG n.F. wird das Committee durch einen Beschluss des Ministerrats³¹ gebildet. Dieser Beschluss soll gleichzeitig das Verfahren und die Gebühren für das Verfahren vor dem Committee regeln. Bislang ist noch kein entsprechender Beschluss veröffentlicht. Nach aktueller Aussage des ‚Head of Commercial Agency Section‘ des Ministry of Economy in Dubai, ist derzeit noch kein Committee gebildet, so dass faktisch aktuell keine Streitigkeiten einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden können.

proves that his activity has led to apparent success in distribution of the principal's products or publicity thereof, and that non-renewal of the contract causes injuries to the agent or denies him the profit expected due to his activities, unless the principal proves that the agent has committed a mistake which justifies non-renewal of the contract."

³⁰ Art. 9 HVG „If the termination of the agency contributed to cause damage to any of its parties, the prejudiced person is allowed to demand compensation for the damages sustained."

³¹ (arab. mağlis al wuzarā) Vormalig lag die Befugnis zur Ernennung des Committee ausschließlich beim Wirtschaftsminister.

Festzuhalten ist, dass Art. 28 HVG n.F. weiterhin keine tatsächliche zeitliche Begrenzung zur Entscheidung von Streitigkeiten durch das Committee vorgibt. Die Regelung sieht lediglich vor, dass innerhalb von 60 Tagen nach Einreichung des Antrags auf Entscheidung durch das Committee die erste Anhörung erfolgen soll, sofern der Antrag die formalen Voraussetzungen erfüllt. Damit ist nicht sichergestellt, dass innerhalb dieser ersten Anhörung auch sogleich ein entsprechender Beschluss ergeht. Vielmehr steht es dem Committee frei, zusätzlich Maßnahmen zur Klärung der Streitigkeit zu ergreifen und beispielsweise Gutachter zu beauftragen. Die Details bezüglich des Verfahrens und der Verfahrensdauer werden hoffentlich durch den noch folgenden Beschluss des Ministerrats geregelt werden.

Ergeht in der Folge der Anhörungen vor dem Committee ein entsprechender Beschluss und ist eine der Parteien mit dem Inhalt des Beschlusses nicht einverstanden, ist dringend die in Art. 28 Abs. 2 HVG n.F. enthaltene 30tägige Frist³² zur Einreichung der Klage bei den ordentlichen Gerichten zu beachten. Wann der Fristlauf beginnt, d.h. wann eine ‚Bekanntgabe‘ im Sinne des Art. 28 Abs. 2 HVG n.F. vorliegt, ist nicht klar geregelt. Möglicherweise wird hier auf die förmliche Zustellung des Beschlusses an die Parteien abzustellen sein. Ob und in welcher Form eine solche förmliche Zustellung (auch im Ausland) erfolgt, wird möglicherweise noch entsprechend durch Beschluss des Ministerrates geregelt werden. Diese Frist ist dringend zu beachten, wird sie versäumt, erlangt der Beschluss Rechtskraft und kann nicht mehr auf dem Rechtswege angegriffen werden.

4. Deregistrierung

Die Frage der weiteren Geltung des durch ministeriellen Beschluss Nr. 381/2006 erneuerten Registerrechts ist derzeit nicht eindeutig zu beantworten. Bislang ist zumindest noch kein neuer, die Änderungen des Handelsvertreterrechts reflektierender, ministerieller Beschluss hinsichtlich der Löschung von Registrierungen aus dem Handelsvertreterregister ergangen.

Nach dem Wortlaut des bislang geltenden ministeriellen Beschlusses Nr. 381/2006 hat die Löschung einer registrierten Handelsvertretung aus dem Register unter anderem dann zu erfolgen, wenn im Jahr vor dem Fristablauf keine Verlängerungsvereinbarung vorgelegt wird. Diese Regelung greift den Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 HVG a.F. auf, der jedoch mit der Neufassung des Art. 8 HVG n.F. grundlegend geändert worden ist, so dass für diese Konstellation gerade kein Anspruch auf Deregistrierung mehr besteht.

³² Der Fristlauf beginnt wohl mit der Bekanntgabe des Beschlusses: arab. *min tarīḥ al-iḥṭār biqarār al-lağna*

Der Widerspruch zwischen der Regelung des ministeriellen Beschlusses Nr. 381/2006 und der Regelung des Art. 8 HVG n.F. dürfte nicht zuletzt aufgrund der Regelung des Art. 3 des Bundesgesetzes Nr. 2/2010, zu Gunsten der Neuregelung entschieden werden. Diese sieht nämlich vor, dass Vorschriften die im Widerspruch zu den Neuregelungen des Bundesgesetzes Nr. 2/2010 stehen, als nichtig zu betrachten sind. Somit kann wohl davon ausgegangen werden, dass der ministerielle Beschluss Nr. 381/2006 zwischenzeitlich nahezu gegenstandslos geworden ist. Dies entspräche im übrigen auch der Verwaltungspraxis der vergangenen Jahre, in der die Regelungen dieses Beschlusses ohnehin nicht mehr umgesetzt worden sind.

III. Ausblick

Der Beitritt der VAE zur WTO am 10. April 1996 war einer der ersten Schritte in Richtung struktureller Reformen des Marktes. Im ‚Trade Policy Review‘ der WTO vom April 2006,³³ d.h. 10 Jahre später, wird auch weiterhin die Empfehlung ausgesprochen, Reformen unter anderem im Bereich des Vertriebsrechts zu veranlassen, um die wirtschaftliche Entwicklung der VAE zu fördern.

Der Versuch der Liberalisierung des Vertriebsrechts der VAE im Jahre 2006 war sicherlich ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die weiterhin erforderlichen Reformen. Dieser Versuch ist leider, auch aufgrund hohen innenpolitischen Widerstands der lokalen Wirtschaftsvertreter, als gescheitert zu betrachten. Ob diese Situation aus Sicht der ökonomischen Bedürfnisse langfristig im Interesse der VAE sein kann, ist fraglich.

Viel wird unter anderem auch davon abhängen, ob und in welcher Form angekündigte Gesetzesreformen in weiteren Bereichen, wie zum Beispiel die Abschaffung des lokalen Mehrheitserfordernisses bei der Beteiligung an lokalen Gesellschaften, umgesetzt werden. Im Vergleich zu vielen anderen Ländern bieten die VAE gleichwohl weiterhin attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen mit erheblichem Potential diese Anreize in Zukunft weiterhin zu verstärken.

³³ http://www.wto.org/english/tratop_e/tpr_e/tp263_e.htm